Beilage 26.

Bericht

des Petitions-Ausschusses über ein Gesuch der Gemeindevorstehung von Gaiffau um einen Beitrag zu den Schulerhaltungskosten.

Koher Landiag!

Die Gemeindevorstehung von Gaißau richtete unter dem 22. September I. Is. ein Gesuch an den hohen Landes-Ausschuß um Gewährung eines Beitrages von 200 K zu den Schulerhaltungstoften für das laufende und das kommende Schuljahr. Der Landes-Ausschuß hat in der Sitzung vom 13. Oktober d. Is. beschlossen, dieses Gesuch dem hohen Landtage befürwortend in Vorlage zu bringen, welcher dasselbe dem Betitions-Ausschusse zur Beratung und Antragstellung überwiesen hat.

Der Petitions-Ausschuß hat sich aus ben näheren Ausführungen bes Bittgesuches sowie durch weitere Erhebungen die Überzeugung verschafft, daß die Bitte um eine Beitragsleiftung aus Landes-

mitteln bearundet ift.

Schon im Jahre 1896 sah sich der hohe Landtag veranlaßt, der armen und kleinen Gemeinde Gaifau für die Dauer von zehn Jahren einen jährlichen Beitrag von 100 fl. zu den Schulerbaltunas-

fosten zu gewähren.

In der Sitzung vom 27. April 1900 beschloß der hohe Landtag außer dem gesetzlichen 25 % Landesbeitrag zu den Lehrergehaltsauslagen noch die Gewährung einer jährlichen Subvention von 300 K zu den Schulerhaltungskosten der Gemeinde Gaißau für die Dauer des dermaligen Klassenverhältnisses ihrer Schule.

Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses wurde diese Subvention nicht mehr gewährt, als die

bisherige zweiklaffige Schule in Gaikau in eine einklaffige fustemisiert wurde.

In den letzten Jahren hat indessen die Zahl der Schüler in Gaißau wieder so zugenommen, daß die Semeinde sich genötigt sah, sich um eine zweite Lehrkraft umzusehen, weil die Schüler in einem Klassenzimmer nicht mehr untergebracht werden konnten und dei dem beschränkten Raume in einem Klassenzimmer die Aufrechterhaltung einer guten Disziplin, der Grundbedingung für einen ersprießlichen Unterricht, nicht recht möglich war.

Diese zweite aus den angeführten Gründen notwendig gewordene Lehrkraft aus eigenen Mitteln zu erhalten, ist aber die Gemeinde Gaißau heute umso weniger imstande, als sich die Bermögensverhältnisse derselben wesentlich verschlechtert haben. So mußte z. B. im laufenden Jahre die Gemeinde dwecks Erstellung einer Trinkwasserleitung ein Darlehen von 45.000 K aufnehmen und es liegt auf der Hand, daß die heute schon hohen Umlagen zur Deckung der jährlichen Erfordernisse in der Folge

eine Steigerung erfahren muffen.

Nach § 33 Absat 5 des Schulerhaltungsgesetzes hat nun im Falle der Unvermögenheit einer Orts- oder Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der Schulauslagen das Land den Ausfall zu bestreiten und nach Absat 6 des § 33 ist es Sache der Landesvertretung, von Fall zu Fall über die Unvermögenheit der Gemeinde zu entscheiden und zugleich den vom Lande zu leistenden Beitrag und die Dauer der Beitragsleistung zu bestimmen.

Da der Petitions-Ausschuß auf Grund obiger Ausführungen glaubt, die Unvermögenheit der Gemeinde Gaifau zur vollständigen Deckung der Schulauslagen als hinlänglich erwiesen annehmen zu

dürfen, stellt er folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle befchließen:

"Der Gemeinde Gaiffau wird auf Grund des § 33 Absat 5 des Schulerhaltungssgesetzes für die Schulzahre 1904/5 und 1905/6 ein Beitrag von je 150 K zur teilweisen Deckung ihrer Schulerfordernisse aus dem Normalschulfonde gewährt."

Bregens, am 27. Oftober 1905.

Johann Stohler,

Obmann.

Aegidins Maner, Berichterstatter.

